



# *Freundeskreis der Selma Rosenfeld Realschule Eppingen e.V.*

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Freundeskreis der Selma-Rosenfeld-Realschule e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eppingen.
3. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung an der Realschule Eppingen, deren Träger die Stadt Eppingen ist. Die Schule soll in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben unterstützt werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Alle Tätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsmögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Zur Mitgliedschaft aufgerufen sind insbesondere die Eltern der Schüler, Lehrer und sonstige Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Über Widersprüche gegen die Aufnahme oder Ablehnung von Aufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 5 Beiträge und Spenden**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Der Beitrag wird einmal jährlich per Abbuchungsermächtigung eingezogen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden sind möglich.
2. Die Beiträge und sonstige Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
  - a) Projekte zur Förderung des Zusammenlebens in der Realschule Eppingen
  - b) Die Durchführung von schulischen Veranstaltungen und Maßnahmen.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

2. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, die grob gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstoßen oder die mehr als 2 Jahre mit der Entrichtung des Mitgliedbeitrages im Rückstand sind.
3. Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss oder die Ablehnung eines beantragten Ausschlusses durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied hat Stimmrecht. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet im zweijährigen Abstand statt.
2. Der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) obliegt:
  - a) Entgegennahmen des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Durchführung fälliger Neuwahlen
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Festlegung des Jahresbeitrages
  - f) Beschlussfassungen über evtl. Satzungsänderungen.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der 1. oder 2. Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in folgenden Gemeindeblättern: Eppingen, Gemmingen, Kirchartd, Ittlingen, Sulzfeld.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden wiederholt. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Für Satzungsänderungen oder den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
6. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
7. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten und dies schriftlich vorliegt.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenführer
  - d) dem Schriftführer
  - e) bis zu 5 Beisitzern.
2. Der erste und zweite Vorsitzende, sowie der Kassenführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne § 26 BGB), und zwar der Vorsitzende allein, der zweite Vorsitzende nur zusammen mit dem Kassenführer.
3. Der Vorsitzende des Elternbeirates und der Schulleiter der RSE oder deren Stellvertreter sollten dem Vorstand des Vereins angehören. Ist dies nicht der Fall, so sind der Vorsitzende des EBR und der Schulleiter zu jeder Vorstandssitzung als beratende Mitglieder einzuladen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ( ausgenommen Beisitzer ) ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus dem Gesamtvorstand zu benennen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsmögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden, sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen.
8. Zur Vorstandssitzung lädt der erste oder zweite Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist möglich.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom dem Leiter der Vorstandssitzung und von dem Protokollführer zu unterschreiben. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.

## **§ 10 Wahlen**

1. Wahlen können offen oder geheim durchgeführt werden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Wahlleiter. Nach der Wahl des ersten Vorsitzenden kann dieser auf Wunsch die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leiten.

## **§ 11 Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppingen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Erziehung an der Realschule Eppingen zu verwenden hat.

Die vorstehende, in den § 1.1., 8.1. u. 8.3. geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.07.2008 beschlossen.

In der Vorstandssitzung am 22.10.2008 wurde die Satzung entsprechend den Vorgaben des Amtsgerichtes Heilbronn im § 8.1. erneut geändert und beschlossen.

Die geänderten Paragraphen sind grau unterlegt.

Eppingen, den 22.10.2008